



## Pensionskasse

### Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur Teilrevision des Vorsorgereglements der Pensionskasse Stadt Chur

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Anpassungen aus der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) und des Vorsorgereglements der Pensionskasse Stadt Chur, gültig ab 1. Januar 2017.

Die PKSC reduziert per 1. September 2017 den Renten-Umwandlungssatz (UWS) auf 5.2%. Die Reduktion des UWS wird durch flankierende Massnahmen begleitet. Die Massnahmen bedürfen Anpassungen im Gesetz über die PKSC als auch im Vorsorgereglement. Zudem sieht das übergeordnete Recht (ZGB und BVG) ab 1. Januar 2017 eine neue Regelung beim Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor.

Die Teilrevision des Gesetzes über die PKSC wurde am 12. Mai 2016 durch den Churer Gemeinderat beschlossen und mit der Volksabstimmung vom 25. September 2016 durch das Churer Stimmvolk angenommen. Basierend auf die neue Grundlage aus dem übergeordneten Recht und dem PKSC-Gesetz beschloss die Verwaltungskommission der PKSC am 6. Februar 2017 eine Teilrevision des Vorsorgereglements der PKSC. Mit seinem Bericht vom 4. April 2017 bestätigt der für die PKSC zuständige Experte für berufliche Vorsorge, dass die vorgenommenen Anpassungen bzw. neuen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur:

- Art. 8 Altersgutschriften
- Art. 9 Beiträge

#### Anpassungen im Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

- Art. 21 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile
- Art. 27 Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum  
e) Belastung und Gutschrift
- Art. 30 Altersgutschriften
- Art. 54 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten
- Art. 57 Waisenrente a) Leistungsanspruch
- Art. 65 Beiträge
- Art. 68 Austritt b) Vorsorgeausgleich bei Scheidung
- Art. 87 Ausgleichseinlage nach Senkung Umwandlungssatz auf 5.2 %
- Anhang I Rentenumwandlungssätze für Altersrenten
- Anhang II Einkaufssumme bis zu einem Maximalbetrag
- Anhang IV Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist



## Eckdaten

Art der Leistung	Beitragsplan (Stand per 1. Januar 2017)				
Koordinationsabzug	75% der maximalen AHV-Rente (2017: 75% v. 28'200.- = 21'150.-)				
Maximal versicherter Lohn	Nach oben offen				
<b>Beiträge</b>					
Alter	Altersgutschrift	Risikoprämie	Total	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeiträge
25 - 34:	17.4%	2.2%	19.6%	9.8%	9.8%
35 - 44:	19.8%	2.6%	22.4%	11.2%	11.2%
45 - 54:	22.2%	3.0%	25.2%	12.6%	12.6%
55 - 65 (64):	24.6%	3.4%	28.0%	14.0%	14.0%
Rentenberechnung	Beitragsprimat / Rente = Sparkapital * Rentenumwandlungssatz				
Renten-Umwandlungssätze (mit Alter 65 Jahre) (Stand 1.09.2017)	Alter 65	5.20%	Anpassung bei Alterspension vor Alter 65 Jahre:		
	Alter 64	5.08%	-0.01%/Mt. bzw. -0.12%/Jahr		
	Alter 63	4.96%	Anpassung bei Alterspension nach Alter 65 Jahre:		
	Alter 62	4.84%	+0.01%/Mt. bzw. +0.12%/Jahr		
	Alter 61	4.72%			
	Alter 60	4.60%			
Kapitaloption bei Altersrücktritt	Bis 50% - mindestens 6 Monate vor Auszahlung zu beantragen				
Alters-Kinderrente	Wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage (mind. BVG-Minimum)				
Invalidenrente	50% des versicherten Lohnes (bis AHV-Alter, dann Altersrente)				
Invalidenkinderrente	10% des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage / bis Alter 18 (25) Jahre				
Invalidenzusatzrente (bis Beginn Leistungen der Eidg. IV)	80% der mutmasslichen IV-Rente inkl. Renten für Kinder Wird verrechnet mit Nachzahlungen der Eidg. IV				
Ehegattenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person:	Ab 1. Tag Ehe: 60% der Invalidenrente				
Ehegattenrente nach Altersrücktritt	60% der versicherten Altersrente				
Kürzung der Ehegattenrente	Wenn Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger, Kürzung um 1% für jedes volle oder angebrochene Jahr über 10 Jahre Differenz Bei Heirat nach Altersrücktritt: 20% Kürzung pro Jahr nach Rücktritt				
Lebenspartnerrente	<b>Wichtig: Eine Lebenspartnerschaft ist vorgängig zu melden.</b> Sind bestimmte Bedingungen erfüllt: 100% der Ehegattenrente bzw. 3 Jahresrenten, wenn Partner unter 45 Jahre und keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.				
Waisenrente	10% des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage / bis Alter 18 (25) Jahre				
Todesfallkapital - Höhe	Die Hälfte vom Altersguthaben				
Todesfallkapital - Berechtigte	Wenn Bedingungen gemäss PKSC-Gesetz erfüllt sind: a) Lebenspartnerin oder Lebenspartner natürliche Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden oder für gemeinsame Kinder aufkommen die Kinder der verstorbenen Person				



## **Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur**

### **Art. 8<sup>1</sup> Altersgutschriften** (Anpassung: neue Ansätze)

<sup>3</sup> Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	17.4 Prozent
35 - 44	19.8 Prozent
45 - 54	22.2 Prozent
55 - 65	24.6 Prozent

### **Art. 9<sup>2</sup> Beiträge** (Anpassung: neue Ansätze)

<sup>2</sup> Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu übernehmen. Er beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Beitrag für Risiko- und andere Kosten In Prozent des versicherten Lohnes
18 - 34	2.2 Prozent
35 - 44	2.6 Prozent
45 - 54	3.0 Prozent
55 - 65	3.4 Prozent

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 (GRB.2016.22) und angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 2016; vom Stadtrat mit Beschluss vom 17. Januar 2017 (SRB.2017.20) rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 (GRB.2016.22) und angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 2016; vom Stadtrat mit Beschluss vom 17. Januar 2017 (SRB.2017.20) rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt



## **Anpassungen beim Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur**

### **Art. 21 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile** (Anpassung: Absätze 4 + 5 sind neu)

<sup>4</sup> Wird bei einer Scheidung eine Altersrente, welche eine vorangegangene Invalidenleistung abgelöst hat, nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

<sup>5</sup> Die Kasse muss Leistungskürzungen bei Erreichen des AHV-Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

### **Art. 27 Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum e) Belastung und Gutschrift** (Anpassung: Gutschrift auf BVG-Altersguthaben)

<sup>2</sup> Eine Rückzahlung des vorausbezogenen Betrags wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben. Der zurückbezahlte Betrag wird in der Schattenrechnung im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung entnommen wurde. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

### **Art. 30 Altersgutschriften** (Anpassung: neue Ansätze)

<sup>3</sup> Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	17.4 Prozent
35 - 44	19.8 Prozent
45 - 54	22.2 Prozent
55 - 65	24.6 Prozent

### **Art. 40 Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung) a) Beantragung und Höhe** (Anpassung: neu beträgt Beantragungsfrist 6 Monate)

<sup>3</sup> Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens 6 Monate vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.



**Art. 54 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten** (Anpassung: neues Scheidungsrecht)

<sup>1</sup> Nach dem Tod der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und

- a) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
- b) dem geschiedenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

<sup>2</sup> Die Rente oder die Abfindung der gemäss Abs. 1 anspruchsberechtigten Person wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. IV oder eine Altersrente der AHV.

<sup>3</sup> Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

**Art. 57 Waisenrente**

**a) Leistungsanspruch** (keine Anpassung/nur Konkretisierung)

<sup>3</sup> Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, beträgt die Waisenrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

<sup>5</sup> Beim Tod einer Altersrente beziehenden Person oder einer Person, welche das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, entspricht die Waisenrente der von der Stadt ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der ausgerichteten BVG Altersrente des versicherten Elternteils.



## Art. 65 Beiträge

<sup>2</sup> Der ordentliche Beitrag an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) wird paritätisch zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aufgeteilt. Er beträgt für Arbeitnehmende und Arbeitgebende je in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge
20 - 24	.-	1.1 Prozent	1.1 Prozent
25 - 34	8.7 Prozent	1.1 Prozent	9.8 Prozent
35 - 44	9.9 Prozent	1.3 Prozent	11.2 Prozent
45 - 54	11.1 Prozent	1.5 Prozent	12.6 Prozent
55 - 65	12.3 Prozent	1.7 Prozent <sup>3</sup>	14.0 Prozent

## Art. 68 Austritt

### b) Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung (Anpassung: neues Scheidungsrecht)

<sup>2</sup> Der übertragene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet. In der Schattenrechnung wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil reduziert, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Entsprechend dem Vorbezug ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfallleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist.

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder in die Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben und in der Schattenrechnung wird sie im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung entnommen wurde. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, sind im Anhang IV<sup>4</sup> geregelt.

---

<sup>3</sup> Bei Frauen: nur bis vollendetem 64. Altersjahr/Total Beiträge im 65. Altersjahr: 12.3 Prozent.

<sup>4</sup> Anhang IV wird wegen seiner Komplexität und der Grössen von vier Seiten nicht in diesem Merkblatt aufgeführt. Das gesamte Vorsorgereglement inkl. Anhang IV kann jedoch von der Website der PKSC unter <http://pensionskasse.chur.ch> heruntergeladen werden. Anhang 4 kann auch physisch/in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle PKSC bestellt werden ([pensionskasse@chur.ch](mailto:pensionskasse@chur.ch) oder Tel. 081 254 50 05).



## **Art. 87 Ausgleichseinlage nach Senkung Umwandlungssatz auf 5.2 % (neuer Artikel)**

<sup>1</sup> Ab 1. Januar 2017 bis und mit 31. August 2017 (d.h. Rentenbeginn per 1. September 2017) gilt für die Berechnung aller in diesem Zeitraum entstehenden Altersrenten ein Umwandlungssatz von 6.1 Prozent im Rentenalter 65. Bei einem Vorbezug bzw. Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz der versicherten Person für jeden Monat des Vorbezugs bzw. Aufschubs um 0.0125 Prozentpunkte reduziert bzw. erhöht.

<sup>2</sup> Anspruch auf eine Ausgleichseinlage haben die am 1. September 2017 aktiv versicherten Personen sowie Invalidenrentenbeziehende mit Altersguthaben bei der Pensionskasse, welche seit dem 31. Dezember 2016 bis zum 1. September 2017 ununterbrochen bei ihr versichert waren. Versicherte Personen mit Altersrücktritt oder Austritt aus der Pensionskasse vor dem 1. September 2017 (= inkl. Ende Schuljahr 2016/17) haben keinen Anspruch auf eine Ausgleichseinlage. Wird eine vor dem 1. September 2017 gekündigte oder vertragsbedingt endende Anstellung mit einem neuen Anstellungsvertrag fortgesetzt, besteht nur dann Anspruch auf die Ausgleichseinlage, wenn die neue Anstellung direkt am Tag nach Beendigung der vor dem 1. September 2017 gekündigten oder vertragsbedingt endenden Anstellung beginnt und entweder mit einem Altersrücktritt endet oder die Vertragsdauer unbefristet beziehungsweise für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde.

<sup>3</sup> Die Ausgleichseinlage per 1. September 2017 entspricht einem Prozentsatz auf dem per 31. Dezember 2016 in der Pensionskasse vorhandenen und gemäss nachfolgender Bestimmung korrigierten Altersguthaben. Das korrigierte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31. Dezember 2016, vermindert um die nach dem 31. Dezember 2015 eingebrachten freiwilligen Einlagen (freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen WEF und Wiedereinlagen von Entnahmen bei Scheidung) ohne Zins.

<sup>4</sup> Prozentsatz für die Ausgleichseinlage:

Jahrgang    Ausgleich in Prozent des ausgleichberechtigten Altersguthabens

1952	15.58 Prozent	1961	14.89 Prozent	1970	13.33 Prozent
1953	15.58 Prozent	1962	14.71 Prozent	1971	13.16 Prozent
1954	15.58 Prozent	1963	14.54 Prozent	1972	12.98 Prozent
1955	15.58 Prozent	1964	14.37 Prozent	1973	12.81 Prozent
1956	15.58 Prozent	1965	14.19 Prozent	1974	12.64 Prozent
1957	15.58 Prozent	1966	14.02 Prozent	1975	12.46 Prozent
1958	15.41 Prozent	1967	13.85 Prozent	1976	12.29 Prozent
1959	15.23 Prozent	1968	13.67 Prozent	1977 - 1992	12.12 Prozent
1960	15.06 Prozent	1969	13.50 Prozent		

<sup>5</sup> Versicherten Personen mit Jahrgang 1952 bis 1954, welche gemäss Absatz 2 Anspruch auf eine Ausgleichseinlage haben, wird bei Altersrücktritt nach Vollendung des 64. Altersjahres und bei Bezug der gesamten Altersleistung als Altersrente dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts eine zusätzliche Ausgleichseinlage gutgeschrieben. Die zusätzliche Ausgleichseinlage entspricht 1.73 Prozent des unter Punkt 3 beschriebenen Guthabens.

<sup>6</sup> Versicherte Personen, welche in der Zeit vom 31. Dezember 2016 bis 31. August 2017 infolge einer durch den Arbeitgeber veranlasste Ausgliederung zwangsweise und unverschuldet aus der Pensionskasse Stadt Chur ausscheiden, erhalten im Zeitpunkt des Austritts ebenfalls die Ausgleichseinlage, sofern sie alle anderen dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Ausgleichseinlage wird gleich berechnet wie für die Versicherten, welche am 1. September 2017 in der Kasse versichert sind.



## Anhang 1 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### Rentenumwandlungssätze für Altersrenten

#### Umhüllende Rentenumwandlungssätze der Pensionskasse Stadt Chur

(Stand: 1. Januar 2017 - geschlechtsneutral)

##### **Rentenbeginn nach 1. September 2017**

Alter	
60	4.60%
61	4.72%
62	4.84%
63	4.96%
64	5.08%
<b>65</b>	<b>5.20%</b>

##### **Rentenbeginn bis und mit 1. September 2017**

Alter	
60	5.35%
61	5.50%
62	5.65%
63	5.80%
64	5.95%
<b>65</b>	<b>6.10%</b>

Interpolation auf den Monat genau:

Die Abstufung beträgt 0.01% pro Monat Abweichung (nach 1. September 2017)

(bis und mit 1. September 2017 beträgt die Abstufung 0.0125% pro Monat Abweichung)

## Anhang 2 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### Einkaufssumme bis zu einem Maximalbetrag

(Art. 34 und 41 PKSC-Vorsorgereglement / Stand 1. Januar 2017)

Die maximal mögliche Einkaufssumme in einem bestimmten Kalenderjahr wird so berechnet, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des entsprechenden Kalenderjahres das Produkt aus untenstehenden Faktoren und dem versicherten Lohn nicht übersteigt. Das Alter in dieser Tabelle entspricht der Differenz aus Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

Alter											
25	17.40%	32	145.44%	39	297.43%	46	473.18%	53	677.52%	60	915.29%
26	35.02%	33	164.66%	40	320.94%	47	501.30%	54	708.19%	61	951.33%
27	52.86%	34	184.12%	41	344.76%	48	529.77%	55	741.65%	62	987.82%
28	70.92%	35	206.22%	42	368.87%	49	558.59%	56	775.52%	63	---
29	89.20%	36	228.6%	43	393.28%	50	587.77%	57	809.81%	64	---
30	107.72%	37	251.26%	44	417.99%	51	617.32%	58	844.53%	65	---
31	126.46%	38	274.2%	45	445.42%	52	647.23%	59	879.69%		

Basis für die Tabelle bilden die Altersgutschriften gemäss Art. 8 PKSC-Gesetz und ein jährlicher Zins von 1.25 Prozent. Der letzte mögliche Einkaufstermin richtet sich nach Art. 34 sowie 41 PKSC-Vorsorgereglement.



## **Anhang 4 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur**

### **Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist**

(Art. 68 PKSC-Vorsorgereglement / Stand 1. Januar 2017)

#### **1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)**

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

#### **2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente**

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt, wenn ihre Höhe von der zuletzt ausbezahlten Alters- oder Invalidenrente abhängig ist. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

#### **3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)**

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Leistungen und der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Temporäre Invalidenrenten, die als fester Prozentsatz des versicherten Lohnes berechnet wurden, werden nicht herabgesetzt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Entsprechend reduzieren sich sämtliche Leistungen, die aufgrund des weitergeführten Altersguthabens berechnet werden.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.



#### **4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

#### **5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

#### **6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)**

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

#### **7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils**

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die



andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

#### **8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden**

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet. Eine entsprechende Erklärung hat der berechnete Ehegatte vor der ersten Rentenzahlung abzugeben.

#### **9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung**

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

#### **10. Wiedereinkauf nach Scheidung**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.



## 11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr  
Grundlagen VZ 2015 Generationentafel 2018, technischer Zins 2.5 Prozent (Tarifzins)  
Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation

Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
17	33.944	34.122	60	19.574	20.619
18	33.760	33.947	61	19.061	20.121
19	33.570	33.769	62	18.543	19.614
20	33.376	33.585	63	18.018	19.099
21	33.176	33.396	64	17.489	18.577
22	32.971	33.202	65	16.954	18.047
23	32.760	33.003	66	16.414	17.510
24	32.543	32.798	67	15.869	16.966
25	32.319	32.588	68	15.319	16.414
26	32.090	32.372	69	14.761	15.856
27	31.854	32.151	70	14.197	15.290
28	31.611	31.924	71	13.625	14.716
29	31.362	31.690	72	13.047	14.135
30	31.106	31.451	73	12.466	13.546
31	30.842	31.205	74	11.886	12.950
32	30.572	30.953	75	11.308	12.351
33	30.294	30.694	76	10.736	11.752
34	30.009	30.428	77	10.170	11.156
35	29.715	30.156	78	9.612	10.566
36	29.414	29.876	79	9.062	9.981
37	29.104	29.589	80	8.520	9.404
38	28.787	29.294	81	7.986	8.834
39	28.461	28.993	82	7.462	8.275
40	28.126	28.683	83	6.955	7.732
41	27.784	28.365	84	6.469	7.210
42	27.432	28.039	85	6.007	6.712
43	27.072	27.704	86	5.572	6.239
44	26.703	27.361	87	5.164	5.793
45	26.325	27.009	88	4.786	5.375
46	25.937	26.648	89	4.438	4.985
47	25.541	26.278	90	4.121	4.623
48	25.135	25.898	91	3.836	4.288
49	24.719	25.509	92	3.579	3.979
50	24.294	25.111	93	3.347	3.693
51	23.860	24.703	94	3.135	3.430
52	23.416	24.286	95	2.943	3.187
53	22.964	23.860	96	2.766	2.962
54	22.503	23.424	97	2.604	2.754
55	22.034	22.979	98	2.453	2.560
56	21.556	22.525	99	2.313	2.379
57	21.072	22.062	100	2.181	2.208
58	20.579	21.590	101	2.055	2.045
59	20.080	21.109	102	1.931	1.888